

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
**„Märkischer Modellflug Club“**  
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **„Märkischer Modellflug Club e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **15370 Fredersdorf, Beethovenstraße 24**
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit durch den Modellflugsportverein.
  - a) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
  - b) Einrichten und Unterhalten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
  - c) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und Modellflugsportgruppen sowie zum Dachverband DMFV.
  - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
  - e) Teilname an und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Forderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über die Entgegennahme des Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Mitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach zweijähriger Probezeit als aktives Gastfliegerjahresmitglied erfolgen.  
  
Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft bis zu maximal dreimal jährlich erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheiden ausschließlich ordentliche Mitglieder. Ist kein ordentliches Mitglied anwesend, ist das Fliegen für Gastflieger untersagt. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Besuchsrecht zur Mitgliederversammlung.
5. Eine erweiterte Tagesmitgliedschaft kann jeweils für die Dauer von einem Jahr erworben werden (Gastflieger Jahresmitgliedschaft). Die Gastfliegerjahresmitgliedschaft ist jeweils nur für ein Jahr gültig und muss für jedes weitere Jahr durch den Gastflieger neu beantragt werden.

Über eine Gastfliegerjahresmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Zustimmung für die Gastfliegerjahresmitgliedschaft hat einstimmig durch den Beschluss des Vorstandes zu erfolgen.

6. Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder einstimmig ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, Umlagen oder anderen Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Gastfliegerjahresmitglieder sind von dem rechtlichen Gehör ausgenommen und können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei schuldhaftem Verstoß mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gezahlte Beiträge bzw. Umlagen werden nicht erstattet.  
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Gastfliegerjahresmitglieder sind von einer Berufung ausgeschlossen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. eines Gastflugjahresmitgliedes erfolgt
  - wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung
  - wegen erheblicher Verstöße gegen die Platzordnung
  - wegen eines schweren Vergehens gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - wegen vereinschädigenden Verhalten

#### **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.  
Des Weiteren werden von den Mitgliedern bzw. den Gastfliegerjahresmitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Von den Gastflugtagesmitgliedern werden Tagesbeiträge erhoben.  
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
2. Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und andere Forderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Auf Empfehlung des Vorstandes können in Einzelfällen die Gebühren, Beiträge, Umlagen und andere Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Der Beschluss über eine Stundung bzw. einem Erlass der Gebühren, Beiträge, Umlagen oder anderen Forderungen hat durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, die Gastflugjahresmitglieder und die Gastflugtagesmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.  
Gastfliegerjahresmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Aufwendungen des Vereins.
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Ernennung und Abwahl von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - j) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Schlussverwertung des Vermögens des MMC bei Auflösung oder Aufhebung.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bzw. E-Mail zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/Schriftführer, und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
  - d) Vorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Vorschläge über die Ernennung oder Abwahl von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## § 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Modellflug. (§ 52 Abs. 2. Nr. 23 AO)

AWO Berlin-Hellersdorf, 20.02.2016	gez. Roland Paschke	gez. Björn Kolb	gez. Oliver Streidt
.....	.....	.....	.....
Ort, Datum	Vorsitzender (Roland Paschke)	Stellvertreter (Björn Kolb)	Schatzmeister (Oliver Streidt)

(Originalunterschriften sind hinterlegt)